

Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG

Verlegung/Errichtung
einer neuen
Telekommunikationslinie

Änderung einer
vorhandenen
Telekommunikationslinie

Verlegung in geringerer
Verlegetiefe, wie im Wege von
Micro-/Minitrenching gemäß §
127 Abs. 7 TKG. Genaue
Bezeichnung des Verfahrens:
.....

- Errichtung einer Funkstation für den Betrieb im Mobilfunknetz¹ (Aufstellen eines Funkcontainers oder das Errichten eines vergleichbaren Raumes/ Aufstellen eines Antennenträgers mit Antenne und Erdung/ Herstellen einer fernmeldetechnischen Anbindung der Funkstation an das o. g. Mobilfunknetz/ Herstellen eines EVU- Anschlusses zur Stromversorgung der Funkstation²)

1. Antragsteller

Firma, Adresse, Geschäftszeichen
Verantwortlicher Ansprechpartner:
<input type="checkbox"/> Der Antragsteller ist im Besitz einer Berechtigung, Wege für die öffentlichen Zwecke dienende Telekommunikation unentgeltlich zu benutzen (Nutzungsberechtigung, §§ 125 TKG)
<input type="checkbox"/> Urkunde ist in Kopie dem Antrag beigefügt
<input type="checkbox"/> Eine Kopie der Urkunde liegt der Straßenbaubehörde bereits vor.

2. Vorhaben

Landkreis:	Ort:
<input type="checkbox"/> Bundesstraße.... <input type="checkbox"/> Landesstraße.... <input type="checkbox"/> Kreisstraße	
Straßenummer (B/L/K):	
<input type="checkbox"/> Gehweg <input type="checkbox"/> innerhalb der Ortsdurchfahrt <input type="checkbox"/> außerhalb der Ortsdurchfahrt	
<input type="checkbox"/> Kreuzung	
in Streckenkilometer:	
Von Netzknoten	nach Netzknoten
<input type="checkbox"/> Längsverlegung	
Von Netzknoten	nach Netzknoten
von Streckenkilometer	bis Streckenkilometer
Ausführliche Beschreibung des Vorhabens entsprechend dem Datenblatt und vorgesehene Bauzeit ³	

Die Benutzung soll gemäß als Anlage beigegebenen Trassenplan/ Planunterlagen erfolgen

3. Bei oberirdischen Leitungen (§ 127 Abs. 6 TKG)

Von geplantem Linienverlauf betroffene Gemeinde/Stadt:

- die Stellungnahme oben genannter Gemeinde/Stadt zu etwaig betroffenen städtebaulichen Belangen liegt bei
- Stellungnahme zu städtebaulichen Belangen ist nicht erforderlich
- Erschließung vereinzelt stehender Gebäude oder Gebäudeansammlungen

4. Erklärung des Antragstellers bei einer Verlegung in geringerer Verlegetiefe (§ 127 Abs. 7 TKG)

Der Antragssteller erklärt verbindlich, der Straßenbauverwaltung alle ihr in Zusammenhang mit der Verlegung in geringerer Verlegetiefe entstehenden Mehraufwendungen und Schäden zu ersetzen (siehe Anlage Erklärung zur Übernahme der Erschwerniskosten gem. § 127 Abs. 7 S. 2 TKG n.F.).

5. Andere Genehmigungen oder Zustimmungen³

Andere erforderliche Genehmigungen/Zustimmungen und dergleichen

- liegen vor.
- sind beantragt.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrags und der beigefügten Anlagen wird versichert. Falsche Angaben können zu einer Rücknahme des Zustimmungsbescheids führen. Die Zustimmung der Straßenbaubehörde nach § 127 Abs. 1 TKG ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Genehmigungen-, Zustimmungen oder Erlaubnisse sonstiger Behörden, insbesondere der Straßenverkehrsbehörden. Der Antragsteller ist für die Einholung aller anderen Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse selbst zuständig.

Ort, Datum

Unterschriften

Anlagen: Übersichtsplan im Maßstab 1:25000
Trassenplan
Datenblatt
ggf. weitere Dokumente

¹ Mobilfunknetz (nähere Bezeichnung)

² Nicht zutreffendes streichen.

³ Im Bedarfsfall separates Dokument beifügen